Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16 / 4004 01, 05, 2018

Antrag

der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rückkehr eines abgeschobenen Asylbewerbers in Pforzheim und weitere Konsequenzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- wie die nigerianische Familie erstmals nach Frankreich kam, speziell, ob alle Familienmitglieder zusammen von Nigeria kommend illegal als Asylantragsteller nach Frankreich einreisten, oder ob der Mann sich ggf. zuvor schon länger in Frankreich legal oder illegal aufhielt und dann (und wenn dies so war, auf welche Weise) seine Familie nachholte;
- wann die Familie vor der ersten Einreise nach Deutschland in Frankreich einreiste, also wie lange der Aufenthalt der Familienmitglieder in Frankreich vor der ersten Einreise nach Deutschland war;
- ob und ggf. mit welchem Ergebnis der Asylantrag in Frankreich entschieden wurde:
- 4. wann die Ersteinreise der Familie nach Deutschland erfolgte, also wie lange sich diese vor der Rücküberstellung nach Frankreich in Deutschland – also wohl in Pforzheim, sofern es keine anderen Wohnorte gab – aufhielt (Antworten auf Ziffer 1 bis 4 ergeben sich aus der Ausländerakte der Stadt Pforzheim);
- ob ein Strafverfahren gegen den Mann wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet wurde, und ob sich die Bedrohung mit einem großen Messer taterschwerend auswirkt;
- 6. ob es zutrifft, dass er nach Wiederauftauchen mit einer (neuen) Duldung ausgestattet wurde, nachdem nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Asylgesetz (AsylG) seine Gestattung oder nach § 60 a Absatz 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) seine Duldung mit der Abschiebung hätte erlöschen sollen;

- 7. aufgrund welcher Rechtsgrundlage und von welcher Behörde er eine neue Duldung also Aussetzung der Abschiebung bekam, nachdem offenbar kein Duldungsgrund nach § 60 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorlag;
- 8. warum er nicht nach § 57 Absatz 2, 2. Alternative AufenthG zurückgeschoben wurde, nachdem Karlsruhe zum grenznahen Raum zu Frankreich gehört, der Ausländer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise "angetroffen" wurde und feststand, dass Frankreich zuständig ist;
- falls er einen Asylfolgeantrag gestellt hat, warum er eine Duldung bekommen hat und keine Gestattung;
- ob er in die Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen oder an den alten Wohnort in Pforzheim verbracht wurde;
- 11. ob und ggf. warum nicht zusätzlich Strafanzeige nach § 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG (Einreise ohne Aufenthaltstitel) erfolgte oder erfolgt, nachdem wegen der französischen Zuständigkeit offensichtlich eine Asylanerkennung, damit die erfolgreiche Berufung auf die Genfer Konvention mit der Folge eines Strafaufhebungsgrundes, nicht erfolgen wird, und die Zuständigkeit der französischen Seite für den Asylantrag feststeht;
- 12. ob und ggf. warum nicht zusätzlich Strafanzeige nach § 95 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG (unerlaubte Einreise nach Abschiebung) erstattet wurde oder wird;
- in wie vielen Fällen es im Jahr 2017 zu einer vergleichbaren Wiedereinreise nach Baden-Württemberg nach erfolgter Abschiebung oder Rücküberstellung kam.

25.04.2018

Rottmann, Dürr, Berg, Palka, Voigtmann AfD

Begründung

Wie aus der Online-Ausgabe der Pforzheimer Zeitung vom 23. April 2018 hervorgeht, wurde vor einiger Zeit der Versuch gemacht, eine nigerianische Familie - den Zuständigkeitsregelungen des Dublin-Abkommens entsprechend - nach Frankreich rückzuüberstellen, da diese Personen dort zuvor einen Asylantrag gestellt hatten. Beim Abschiebeversuch in Pforzheim versuchte sich der Familienvater mit einem Messer zu wehren, kapitulierte aber vor der Übermacht der Polizeibeamten und ihrem Diensthund. Nur zwei Tage später meldete sich die Familie erneut in der Erstaufnahmestelle Karlsruhe an und wünschte Aufnahme. Alle erhielten dem Bericht zufolge eine erneute Duldung. Ob ein Strafverfahren wegen Bedrohung eingeleitet wird, ist nicht bekannt und soll erfragt werden. Des Weiteren sind Details zur Wiederaufnahme, zur Vorgeschichte und zu Vergleichsfällen von Interesse. Nach Auffassung der Antragsteller ist den Bürgern nicht verständlich, dass selbst eine Abschiebung (hier Rücküberstellung) nicht gleichbedeutend ist mit der Entlastung des Staates von den Kosten für Asylbewerber. Dass die Wiedereinreise Abgeschobener in der Praxis sehr häufig vorkommt, ist ein offenes Geheimnis, nur die Anzahl ist nicht bekannt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 Nr. 4-1362/237/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- 1. wie die nigerianische Familie erstmals nach Frankreich kam, speziell, ob alle Familienmitglieder zusammen von Nigeria kommend illegal als Asylantragsteller nach Frankreich einreisten, oder ob der Mann sich ggf. zuvor schon länger in Frankreich legal oder illegal aufhielt und dann (und wenn dies so war, auf welche Weise) seine Familie nachholte;
- 2. wann die Familie vor der ersten Einreise nach Deutschland in Frankreich einreiste, also wie lange der Aufenthalt der Familie in Frankreich vor der ersten Einreise nach Deutschland war;

Zu 1. und 2.:

Laut den Angaben des Betreffenden in seiner Anhörung zum Asylverfahren reiste dieser im Jahr 2011 mit einem gefälschten Visum nach Frankreich ein. Seine Frau und ein Sohn befanden sich zu dieser Zeit bereits in Frankreich, zwei seiner Kinder wurden sodann in Frankreich geboren.

3. ob und ggf. mit welchem Ergebnis der Asylantrag in Frankreich entschieden wurde;

Zu 3.:

Gemäß dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. September 2017 wurden die Asylanträge in Frankreich abgelehnt.

4. wann die Ersteinreise der Familie nach Deutschland erfolgte, also wie lange sich diese vor der Rücküberstellung nach Frankreich in Deutschland – also wohl in Pforzheim, sofern es keine anderen Wohnorte gab – aufhielt (Antworten auf Ziffer 1 bis 4 ergeben sich aus der Ausländerakte der Stadt Pforzheim);

Zu 4.:

Die Familie reiste am 12. August 2017 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde in der Erstaufnahmeeinrichtung Heidelberg registriert. Am 20. September 2017 wurde die Familie nach Pforzheim verlegt und dort bis zur Überstellung am 12. März 2018 untergebracht.

5. ob ein Strafverfahren gegen den Mann wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet wurde, und ob sich die Bedrohung mit einem großen Messer taterschwerend auswirkt;

Zu 5.:

Ein Strafverfahren wurde eingeleitet. Zu einem laufenden Verfahren kann das Innenministerium keine Angaben machen.

- 6. ob es zutrifft, dass er nach Wiederaufnahme mit einer (neuen) Duldung ausgestattet wurde, nachdem nach § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Asylgesetz (AsylG) seine Gestattung oder nach § 60 a Absatz 5 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) seine Duldung mit der Abschiebung hätte erlöschen sollen;
- 7. aufgrund welcher Rechtsgrundlage und von welcher Behörde er eine neue Duldung also Aussetzung der Abschiebung bekam, nachdem offenbar kein Duldungsgrund nach § 60 a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorlag;

Zu 6. und 7.:

Die Duldung ist ein Rechtsinstitut, das dem Umstand Rechnung tragen soll, dass insbesondere aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit eine Ausreisepflicht, die grundsätzlich zur Abschiebung führen müsste, im Einzelfall nicht sofort durchgesetzt werden kann. Die Duldung stellt keine Aufenthaltserlaubnis dar, sondern ist nur die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der Ausreisepflicht durch Abschiebung. Sie begründet kein Aufenthaltsrecht.

Eine Rücküberstellung direkt nach Wiedereinreise kam nicht in Betracht, da ein erneutes Verfahren nach der Dublin-Verordnung einzuleiten war. Bis zu einer Entscheidung in diesem Verfahren ist eine Rücküberstellung aus rechtlichen Gründen nicht möglich, sodass für diesen Zeitraum eine Duldung ausgestellt wird.

Gemäß §8 Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO) ist das Regierungspräsidium Karlsruhe landesweit zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts, insbesondere für die Aussetzung der Abschiebung.

8. warum er nicht nach § 57 Absatz 2, 2. Alternative AufenthG zurückgeschoben wurde, nachdem Karlsruhe zum grenznahen Raum zu Frankreich gehört, der Ausländer in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Einreise "angetroffen" wurde und feststand, dass Frankreich zuständig ist;

Zu 8.:

Für diese Maßnahmen sind die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden des Bundes zuständig.

9. falls er einen Asylfolgeantrag gestellt hat, warum er eine Duldung bekommen hat und keine Gestattung;

Zu 9.:

Von der Antragstellung bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Bundesamt darüber entschieden hat, ob ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird, ist der Aufenthalt eines Folgeantragstellers nicht nach § 55 Abs. 1 AsylG gestattet.

10. ob er in die Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurde oder an den alten Wohnort in Pforzheim verbracht wurde;

Zu 10.:

Derzeit befindet sich die Familie in der Landeserstaufnahme in Karlsruhe.

- 11. ob und ggf. warum nicht zusätzlich Strafanzeige nach § 95 Absatz 1 Nr. 3 AufenthG (Einreise ohne Aufenthaltstitel) erfolgte oder erfolgt, nachdem wegen der französischen Zuständigkeit offensichtlich eine Asylanerkennung, damit die erfolgreiche Berufung auf die Genfer Konvention mit der Folge eines Strafaufhebungsgrundes, nicht erfolgen wird, und die Zuständigkeit der französischen Seite für den Asylantrag feststeht;
- 12. ob und ggf. warum nicht zusätzlich Strafanzeige nach § 95 Absatz 2 Nr. 1 AufenthG (unerlaubte Einreise nach Abschiebung) erstattet wurde oder wird;

Zu 11. und 12.:

Mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Karlsruhe vom 20. April 2018 wurde gegen die beiden erwachsenen Familienmitglieder jeweils eine Geldstrafe wegen unerlaubter Einreise nach Abschiebung in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt nach Abschiebung festgesetzt.

13. in wie vielen Fällen es im Jahr 2017 zu einer vergleichbaren Wiedereinreise nach Baden-Württemberg nach erfolgter Abschiebung oder Rücküberstellung kam.

Zu 13.:

Über die Anzahl der vergleichbaren Wiedereinreisen nach Baden-Württemberg nach erfolgter Abschiebung oder Rücküberstellung liegen dem Innenministerium keine statistischen Erhebungen vor.

Strobl

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration